

## Überblick über die Beschränkungen für das Einbringen oder Einleiten von Müll ins Meer nach den Regeln 4, 5, 6 und 14 der Anlage V von MARPOL sowie Kapitel 5 des Teils II-A des Polar Codes

(Anmerkung: Die Tabelle soll eine Übersicht geben. Nicht die Tabelle, sondern die Bestimmungen der Anlage V von MARPOL und des Polar Codes sind maßgebend.)

Müllart <sup>1</sup>	Alle Schiffe mit Ausnahme von Plattformen <sup>4</sup>		Offshore-Plattformen, die sich mehr als 12 Seemeilen vom nächstgelegenen Land entfernt befinden, und Schiffe, die sich neben oder im Umkreis von 500 m von diesen Plattformen <sup>4</sup> befinden, <u>Regel 5</u>
	Außerhalb von Sondergebieten und arktischen Gewässern  <u>Regel 4</u> (Entfernungen vom nächstgelegenen Land)	Innerhalb von Sondergebieten und arktischen Gewässern  <u>Regel 6</u> (Entfernungen vom nächstgelegenen Land, nächstgelegenen Schelfeis oder nächstgelegenen Festeis)	
Lebensmittelabfälle zerkleinert oder zermahlen <sup>2</sup>	≥ 3 Seemeilen, auf seinem Kurs und so weit entfernt wie möglich	≥ 12 Seemeilen, auf seinem Kurs und so weit entfernt wie möglich <sup>3</sup>	Einbringen oder Einleiten zulässig
Lebensmittelabfälle nicht zerkleinert oder zermahlen	≥ 12 Seemeilen, auf seinem Kurs und so weit entfernt wie möglich	Einbringen oder Einleiten verboten	Einbringen oder Einleiten verboten
Ladungsrückstände, <sup>5, 6</sup> die nicht in Waschwasser enthalten sind		Einbringen oder Einleiten verboten	
Ladungsrückstände, <sup>5, 6</sup> die in Waschwasser enthalten sind	≥ 12 Seemeilen, auf seinem Kurs und so weit entfernt wie möglich	≥ 12 Seemeilen, auf seinem Kurs und so weit entfernt wie möglich (vorbehaltlich der Bedingungen in Regel 6 Absatz 1.2 und Absatz 5.2.1.5 des Teils II-A des Polar Codes)	Einbringen oder Einleiten verboten
Reinigungsmittel und -zusätze <sup>6</sup> , die im Waschwasser aus Laderäumen enthalten sind	Einbringen oder Einleiten zulässig	≥ 12 Seemeilen, auf seinem Kurs und so weit entfernt wie möglich (vorbehaltlich der Bedingungen in Regel 6 Absatz 1.2 und Absatz 5.2.1.5 des Teils II-A des Polar Codes)	Einbringen oder Einleiten verboten
Reinigungsmittel und -zusätze <sup>6</sup> , die im auf Deck und an den Außenflächen verwendeten Waschwasser enthalten sind		Einbringen oder Einleiten zulässig	
Tierkörper (müssen zerteilt oder in anderer Form behandelt werden, um sicherzustellen, dass die Körper unverzüglich sinken)	Schiff muss sich auf seinem Kurs und so weit wie möglich vom nächstgelegenen Land befinden. Möglichst bei > 100 Seemeilen und größtmöglicher Wassertiefe	Einbringen oder Einleiten verboten	Einbringen oder Einleiten verboten
Sonstiger Müll, einschließlich Kunststoffen, synthetischer Seile, Fanggerät, Kunststoffmülltüten, Asche aus	Einbringen oder Einleiten verboten	Einbringen oder Einleiten verboten	Einbringen oder Einleiten verboten

Verbrennungsanlagen, Schlacke, Speiseöl, schwimmfähiges Stauholz, Verkleidungs- und Verpackungsmaterial, Papier, Putzlappen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut und ähnliche Abfälle			
--	--	--	--

- 1) Ist Müll mit anderen Schadstoffen vermischt oder verunreinigt, die nicht eingebracht oder eingeleitet werden dürfen oder für die andere Vorschriften für das Einbringen oder Einleiten gelten, so gelten die strengeren Vorschriften.
- 2) Zerkleinerte oder zermahlene Lebensmittelabfälle müssen ein Sieb mit höchstens 25 Millimeter weiten Öffnungen passieren können.
- 3) Das Einbringen oder Einleiten von eingeführten Vogelerzeugnissen im Antarktisgebiet ist nicht zulässig, sofern diese Erzeugnisse nicht verbrannt, autoklaviert oder in sonstiger Form behandelt wurden, um sie keimfrei zu machen. In Polargewässern muss das Einbringen oder Einleiten im größtmöglichen Abstand von Gebieten erfolgen, in denen die Eiskonzentration mehr als 1/10 beträgt; in keinem Fall dürfen Lebensmittelabfälle auf das Eis aufgebracht werden.
- 4) Offshore-Plattformen, die 12 Seemeilen vom nächstgelegenen Land entfernt liegen, und dazugehörige Schiffe umfassen alle festen oder schwimmenden Plattformen, die zur Erforschung und Ausbeutung und der damit zusammenhängenden Verarbeitung von Bodenschätzen des Meeresbodens eingesetzt sind, und alle Schiffe, die sich neben oder im Umkreis von 500 m von solchen Plattformen entfernt befinden.
- 5) Der Ausdruck Ladungsrückstände bezeichnet nur die Ladungsrückstände, die bei Anwendung gewöhnlich verfügbarer Lösungsverfahren nicht wieder aufgenommen werden können.
- 6) Diese Stoffe dürfen nicht schädlich für die Meeresumwelt sein.